

Der Aktionär Frank Scheunert, Dübendorf, Schweiz, hat folgenden Gegenantrag zu TOP 2 und TOP 3 eingereicht:

- Gegenantrag A -

" Ich werde dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu TOP 3. zur Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats widersprechen und folgenden Gegenantrag stellen:

„Die Beschlussfassung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2006/07 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats wird vertagt. Hierüber soll frühestens die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2007/08 Beschluss fassen.“ "

- Gegenantrag B -

" Darüber hinaus wird zu TOP 2 (Entlastung des Vorstands) und TOP 3. (Entlastung des Aufsichtsrats) folgender Gegenantrag gestellt:

„Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung.

Es soll eine Sonderprüfung stattfinden zur Untersuchung der Vorgänge im Zusammenhang mit der Eingehung sogenannter Portfolioinvestmentaktivitäten, einschließlich der Übernahme von Risiken gegenüber den Zweckgesellschaften „Rhineland Funding“ und „Rhinebridge“ (weiterhin „Portfolioinvestmentaktivitäten“ genannt), die die Risikotragfähigkeit der Bank bei weitem überstiegen und zur Existenz bedrohenden Krise geführt haben.

Der Sonderprüfer möge folgende Untersuchungen vornehmen:

I. Risikoüberwachung

1. War das im Geschäftsjahr 2006/07 installierte Risikoüberwachungssystem geeignet, die Bestandssicherungsverantwortung der Verwaltung zu erfüllen ?
2. Haben Mängel im Sinne vorstehend zu Ziff. 1. zu einem Versagen der Risikoüberwachung geführt und/oder ist gegen das bestehende Überwachungssystem verstoßen worden ? Welche Verstöße waren dies im Einzelnen ?
3. Hat der Aufsichtsrat das im Geschäftsjahr 2006/07 installierte Risikoüberwachungssystem auf seine Geeignetheit, evtl. Mängel und die ordnungsmäßige Durchführung laufend überprüft und überwacht ?
4. Gab es Hinweise des Abschlussprüfers auf Mängel in der Installation und Durchführung des Risikoüberwachungssystems ? Wenn ja, wann und wie hat die Verwaltung hierauf reagiert ?

II. Reporting

1. Hat der Vorstand den Aufsichtsrat, den Abschlussprüfer und die Aktionärsöffentlichkeit ordnungsgemäß, regelmäßig und vollständig über die „Portfolioinvestmentaktivitäten“, insbesondere die daraus erwachsenen Risiken informiert ?
2. Welche Informationen – insbesondere laufender Art – lagen dem Aufsichtsrat über die „Portfolioinvestmentaktivitäten“ vor ? Welche Konsequenzen hat der Aufsichtsrat aus diesen Informationen gezogen ?

III. Verstöße gegen die Vermögensbetreuungspflicht

1. Hat der Vorstand seine Sorgfaltspflichten im Sinne einer Vermögensbetreuungspflicht (§ 93 AktG) bei der Eingehung und Durchführung der „Portfolioinvestmentaktivitäten“ verletzt ?
Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob und in welchem Maße die Risikotragfähigkeit der Bank nicht mehr gegeben war, weil die Risiken nicht mit der jeweils bestehenden Ertrags- und Finanzkraft in Einklang standen.

Zu untersuchen ist auch, ob und in welchem Umfang Verpflichtungen zum Handeln, insbesondere zur Schadensabwehr und Schadensminimierung verletzt wurden, so z.B. bei den ersten Anzeichen der US-subprime-Krise.

- 2. Hat der Aufsichtsrat seine Überwachungs-, Kontroll- und Berichtspflichten verletzt im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung der „Portfolioinvestmentaktivitäten“ ? Dabei ist auf die Fragestellungen vorstehend zu Ziff. 1. einzugehen.*

IV. Abschlussprüfer und KfW

- 1. Hat die Abschlussprüferin KPMG die ihr obliegenden Hinweis-, Prüfungs- und Berichtspflichten ordnungsgemäß im Hinblick auf die „Portfolioinvestmentaktivitäten“ erfüllt, wobei insbesondere auf die Notwendigkeit einer Bilanzierung der Risiken und evtl. Mängel und Verletzungen der Risikoüberwachung abzustellen ist ?*
- 2. Inwieweit war die Mehrheitsaktionärin KfW in das Reporting über die „Portfolioinvestmentaktivitäten“ eingebunden ? Hat die KfW Einfluss – und wenn in welcher Form – auf die Entscheidungsträger der IKB AG und ihrer Tochtergesellschaften ausgeübt, bestimmte Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen ?*

Zum Sonderprüfer wird

*Herr Rechtsanwalt
Prof. Dr. Klaus Steiner, Heidelberg,*

bestellt.

Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit branchenspezifischen Kenntnissen heranziehen. "

Begründung zu Gegenantrag A und Gegenantrag B:

" Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann gegenwärtig keine Entlastung erteilt werden. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungs- und Kontrollfunktion im Hinblick auf die "Portfolioinvestmentaktivitäten" verletzt hat und damit ebenfalls für die eingetretene Existenz bedrohende Krise der IKB AG verantwortlich ist.

Aus diesem Grunde soll die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des amtierenden Aufsichtsrats vertagt werden und frühestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung hierüber Beschluss gefasst werden, sofern bis dahin die Verantwortung des Aufsichtsrats ausreichend untersucht wurde.

Darüber hinaus soll zu den Tagesordnungspunkten 2. und 3. ein Sonderprüfer bestellt werden, der die Verantwortung der Verwaltung für die eingetretene Krise untersucht. Zwar hat die Verwaltung PwC bereits mit einer Sonderuntersuchung beauftragt, diese ist allerdings der Aktionärsöffentlichkeit bisher nicht vorgelegt worden und es ist auch wohl nicht beabsichtigt, diese vorzulegen.

Darüber hinaus soll auch – wohl aus gutem Grunde – klammheimlich der bisherige Abschlussprüfer ausgewechselt werden. Auch die Rolle der Mehrheitsaktionärin Kreditanstalt für Wiederaufbau soll untersucht werden, so dass es sich für diese empfehlen dürfte, zu diesem Punkt ihr Stimmrecht zumindest ruhen zu lassen. "

Hinweis der Verwaltung zum Gegenantrag B des Aktionärs Frank Scheunert zu TOP 2 und TOP 3 der Hauptversammlung

Zu TOP 2 und TOP 3 der Hauptversammlung hat der Aktionär Frank Scheunert den Antrag gestellt, in der Hauptversammlung am 27. März 2008 über die Einleitung einer Sonderprüfung zur Untersuchung der Vorgänge im Zusammenhang mit der Eingehung sogenannter Portfolioinvestmentaktivitäten, einschließlich der Übernahme von Risiken gegenüber den Zweckgesellschaften „Rhineland Funding“ und „Rhinebridge“ Beschluss fassen zu lassen.

Der zu bestellende Sonderprüfer soll gemäß Ziffer IV.1 des Antrags des Aktionärs Scheunert auch untersuchen, ob die Abschlussprüferin KPMG die ihr obliegenden Hinweis-, Prüfungs- und Berichtspflichten ordnungsgemäß im Hinblick auf die Portfolioinvestmentaktivitäten erfüllt hat, wobei insbesondere auf die Notwendigkeit einer Bilanzierung der Risiken und eventuelle Mängel und Verletzungen der Risikoüberwachung abzustellen sein soll. Vorstand und Aufsichtsrat der IKB Deutsche Industriebank AG halten den Sonderprüfungsantrag des Aktionärs Scheunert insoweit für unzulässig.

Gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung Sonderprüfer nur zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung bestellen. Handlungen oder Unterlassungen des gewählten, von der Verwaltung unabhängigen Abschlussprüfers können daher nicht zum Gegenstand einer Sonderprüfung gemacht werden.